

GEMEINDE WÜRENLOS

Gemeinderat 5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20 Telefax 056 436 87 78 gemeinderat@wuerenlos.ch

Würenlos, 27. März 2009

Medienmitteilung

Sportanlage "Ländli", Würenlos - Bundesgericht schmettert Rechtsverzögerungsbeschwerde der Gemeinde auf eine Art und Weise ab, die allen rechtsstaatlichen Prinzipien widerspricht - Bemühungen um die Realisierung der dringend benötigten Sportanlagen verzögern sich um Jahre

Im November 2001 legte der Gemeinderat Würenlos das Baugesuch für die Änderung der bestehenden Sportanlage "Ländli" öffentlich auf und erteilte am 11. März 2002 die Baubewilligung. Auf Beschwerde von Nachbarn hin legte das Verwaltungsgericht - nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens vor dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt - mit Entscheid vom 23. Mai 2006 derart einschränkende Benützungszeiten für den Betrieb fest, dass die weitere Durchführung des Vereinssports auf dem "Ländli" faktisch nicht mehr möglich gewesen wäre. Auf Beschwerde der Gemeinde hin qualifizierte das Bundesgericht am 17. Juli 2007 die vom Verwaltungsgericht festgelegten Benützungszeiten als erheblich zu einschränkend und wies das Verwaltungsgericht an, zu Gunsten der Gemeinde neu zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht unterbreitete den Parteien zunächst einen Vergleichsvorschlag, welcher von den Nachbarn Ende November 2007 abgelehnt wurde. Am 11. September 2008 wies das Verwaltungsgericht in einem zweiten Entscheid das Verfahren zur Überraschung aller Beteiligten an die Gemeinde zurück und verpflichtete diese, den Standort des Sportbetriebs neu zu evaluieren sowie ein neues Lärmgutachten in Auftrag zu geben. Das Gericht kritisierte dabei das Lärmgutachten, welches es in der ersten Runde selbst in Auftrag gegeben hatte, auferlegte jedoch der Gemeinde die Kosten des Gutachtens und machte die Gemeinde mit unhaltbaren Argumenten für die Rückweisung verantwortlich.

Das Verwaltungsgericht mutete somit der Gemeinde zu, nach siebenjähriger Verfahrensdauer völlig von vorn zu beginnen. Der Gemeinderat war es seinen Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch den Sportvereinen schuldig, sich gegen dieses Ansinnen zu wehren. Er führte deshalb gegen den Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Rechtsverzögerungsbeschwerde und stellte den Antrag, das Verwaltungsgericht sei anzuweisen, nach den Vorgaben des Bundesgerichtsurteils rasch selbst zu entscheiden. Diese Beschwerde hatte angesichts der bisherigen Bundesgerichtspraxis zur Rechtsverzögerung infolge Rückweisungsentscheiden durchaus Erfolgsaussichten.

Das Bundesgericht hat nun aber mit soeben zugestelltem Entscheid vom 16. März 2009 die Beschwerde abgewiesen, und zwar in einer Art und Weise, die allen rechtsstaatlichen Prinzipien spottet. In einer nicht einmal drei Seiten umfassenden Urteilsbegründung ist das Gericht auf die differenzierten Argumente in der über 30-seitigen Beschwerde des Gemeinderates zum allergrössten Teil nicht eingegangen. Insbesondere hat das Bundesgericht seine eigenen bisherigen Entscheide, nach denen Verfahrensrückweisungen rechtswidrige Verzögerungen bewirken können, stillschweigend übergangen, obwohl der Gemeinderat auf diese Urteile in seiner Beschwerde ausdrücklich hingewiesen hatte.

Das Bundesgericht würde einen derart dürftig begründeten Entscheid, wie es ihn nun selbst gefällt hat, ohne Zweifel wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs aufheben, wenn er von einer kantonalen Instanz stammen und bei ihm angefochten würde. Fällt aber das Bundesgericht selbst einen derart ungenügenden Entscheid, gibt es leider keine Instanz mehr, welche dieses Gericht in die Schranken weisen könnte - und gäbe es eine solche Instanz, würde das Bundesgericht sich hüten, solche Entscheide zu fällen.

Der Gemeinderat ist über den bedenklichen Entscheid des Bundesgerichtes sehr enttäuscht. Sein Vertrauen in das höchste eidgenössische Gericht ist erschüttert - nicht so sehr wegen des Resultats, sondern wegen der Art und Weise, wie es zustande gekommen ist.

Der Gemeinderat wird nun sorgfältig abwägen müssen, wie weiter vorzugehen ist, um zu den dringend benötigten Sportanlagen zu kommen. Er wird die Öffentlichkeit über seine Beschlüsse bezüglich des das weiteren Vorgehens orientieren.

GEMEINDERAT WÜRENLOS